



Statuten der Sozialdemokratischen Partei plus Worben

mit

Anhang 1: Grundsätze der SPplus Worben

Anhang 2: Beitrittserklärung zur SP plus Worben



Worben

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsform und Sitz.....	3
II.	Zweck.....	3
III.	Tätigkeiten.....	3
IV.	Mitgliedschaft.....	4
V.	Organe.....	5
VI.	Generalversammlung SPplus (GV).....	5
VII.	Mitgliederversammlung SPplus (MV).....	6
VIII.	Vorstand.....	6
IX.	Revisionsstelle.....	7
X.	Finanzen.....	7
XI.	Verschiedenes.....	8



Worben

I. Rechtsform und Sitz

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei plus Worben, nachstehend SPplus, ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in Worben BE. Sie besteht aus:

- einer Sektion der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern. Ihr angeschlossen ist
- einer Gruppe von Mitgliedern (plus-Mitglieder), die ausschliesslich auf Gemeindeebene mitwirken und nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei sind.

Zusammen bilden sie die SPplus.

II. Zweck

Art. 2

¹Die SPplus ist vor allem in der Gemeindepolitik aktiv. Sie richtet sich dabei nach den „Grundsätzen der SPplus Worben“ (Anhang 1). Sie ist offen für Personen, die sich auf Gemeindeebene politisch engagieren wollen und die Grundsätze der SPplus umsetzen.

²Die SPplus verfolgt ihre Ziele, indem sie

- a) eine politische Kultur pflegt, die auf eine sachliche, kritische und faire Diskussion und Entscheidungsfindung baut
- b) den Bürgerinnen und Bürgern die Meinungsbildung und die Teilnahme am politischen Geschehen erleichtert und diese zur politischen Mitwirkung animiert
- c) sich für die Gleichstellung von Mann und Frau einsetzt
- d) für eine nachhaltige Gestaltung des Lebensraumes einsteht
- e) gesunden Gemeindefinanzen und dem sparsamen, effizienten Einsatz der Steuergelder Priorität einräumt
- f) sich für die Bedürfnisse der Jugendlichen und der älteren Menschen einsetzt
- g) eine strukturell und regional ausgewogene, leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft fördert
- h) sich für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende Energieversorgung und eine sparsame Verwendung derselben einsetzt

III. Tätigkeiten

Art. 3

¹Die SPplus engagiert sich aktiv im politischen Dorfleben und betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit. Sie engagiert sich bei Wahlen. Wenn sie Wahl- und Abstimmungsempfehlungen für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen gibt, werden diese ausdrücklich als Empfehlungen der SP deklariert.



Worben

²Die SPplus kann die Zusammenarbeit mit Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen anstreben, die ihrer Bewegung nahestehen, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

³Die SPplus nutzt ihre Homepage für die laufend aktualisierte Information der Bevölkerung.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

SP-Mitgliedschaft

¹Die Sektion wird in der Regel durch die in der Gemeinde wohnenden Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gebildet, gemäss den Bestimmungen der SP Kanton Bern sowie der SP Schweiz.

²Mitglied der SP ist, wer sich mit den Grundsätzen und Zielen der SP Schweiz und der SP Kanton Bern und den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zielen identifizieren kann, in der Beitrittserklärung an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragt und von diesem bestätigt wird.

³Sympathisanten Mitglieder sind, wer sich mit den Grundsätzen und Zielen der SP Schweiz und der SP Kanton Bern und den in Art. 2 genannten Zielen identifizieren kann, in der Beitrittserklärung an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragt und von diesem bestätigt wird.

Art. 5

plus-Mitgliedschaft

¹Wer nur die Rechte und Pflichten im Rahmen der Plus-Mitgliedschaft wahrnehmen will, unterzeichnet zuhanden des Vorstandes der SPplus eine Erklärung. Plus-Mitglieder sind nicht Mitglied der SP Schweiz und der SP Kanton Bern.

Sie dürfen keiner anderen Orts- oder Kantonalpartei angehören.

²SPplus-Mitglied ist, wer sich mit den in Art. 2 genannten Zielen identifizieren kann, im Aufnahmegesuch an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragt und von diesem bestätigt wird.

Art. 6

Gemeinsame Bestimmungen

¹Die Mitglieder der SPplus verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder der SP und SPplus-Mitglieder kann unterschiedlich sein.

²Alle Mandatsträger und Mandatsträgerinnen verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgelegten Mandatsbeitrag zu entrichten.



Worben

³Der Austritt erfolgt schriftlich bis spätestens 30. November beim Vorstand. Bei Wegzug hat sich das Mitglied beim Vorstand abzumelden.

⁴Mitglieder, die wissentlich Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SPplus oder die in Art. 2 genannten Grundsätze und Ziele missachten, die Parteiinteressen gefährden, gegenüber der Partei grobfahrlässig handeln oder trotz wiederholter Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können – auf Antrag des Vorstandes – von der Generalversammlung aus der SPplus ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Einem SP-Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu. Bei SPplus-Mitgliedern ist der Entscheid endgültig.

V. Organe

Art. 7

Die Organe sind

- a) die Generalversammlung SPplus
- b) die Mitgliederversammlung SPplus
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

VI. Generalversammlung SPplus (GV)

Art. 8

¹Die GV ist das oberste Organ und tritt einmal jährlich im 1. Halbjahr, zusammen. Die Einladung zur GV erfolgt 30 Tage vor der Versammlung. Eine ausserordentliche GV findet auf Antrag des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt.

²Die GV ist insbesondere zuständig für

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge
- d) Genehmigung Voranschlag
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten oder eines Co-Präsidiums
- g) Wahl der Rechnungsrevisionsstelle



Worben

- h) Mutationen von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Kenntnisnahme vom Tätigkeitsprogramm
- k) Festlegung der Strategie und Ziele der SPplus

³Bei SP-internen Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt.

4 Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 15 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

VII. Mitgliederversammlung SPplus (MV)

Art. 9

¹Die MV tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

²Zu den Aufgaben der MV gehören

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV oder des Vorstandes
- b) Meinungsbildung in kommunalen, sowie kantonalen oder nationalen Angelegenheiten
- c) Nomination von Kandidierenden für kommunale Ämter

³Bei SP-internen Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt

VIII. Vorstand

Art. 10

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ der SPplus .

²Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern der SPplus zusammen. Er konstituiert die Ämter des Kassier und des Sekretariats unter den Vorstandsmitgliedern selbst. Die Ausnahme bildet das Präsidium, das Co- Präsidium und das Vizepräsidium.

³Aufgaben des Vorstandes:

- a) Er schlägt der GV Strategie und Ziele der SPplus vor und ist für deren Umsetzung zuständig
- b) Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der GV und der MV
- c) Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der GV oder der MV fallen
- d) Er nimmt die Nomination von zu ersetzenden Kommissionsmitgliedern der Gemeinde Worben vor



Worben

e) Er kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden

⁴Organisation des Vorstandes:

a) Bei schriftlicher Einberufung mindestens 10 Tage vor einer Vorstandssitzung sind die an der Sitzung anwesenden Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst.

b) Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen sowie die GV und die MV.

c) Das Präsidium vertritt die SPplus im Auftrag des Vorstandes bzw. der GV oder MV gegen aussen.

⁵Bei SP-internen Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt.

⁶Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

IX. Revisionsstelle

Art. 11

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglieder der SPplus sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, sie sind wiederwählbar.

X. Finanzen

Art. 12

¹Die Einnahmen der SPplus setzen sich zusammen aus:

a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen der SPplus-Mitglieder

b) Jährlichen Beiträgen der SP-Mitglieder sowie an die übergeordneten SP-Organe

c) Jährlichen Beiträgen der Sympathisanten

d) Mandatsabgaben

e) Ausserordentlichen Beiträgen

f) Freiwilligen Beiträgen

g) Zuwendungen von Dritten

h) Über Finanzaktionen beschaffte Mittel

²Für die Verpflichtungen der SPplus haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht

³Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



Worben

Art. 15

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21. März 2019 angenommen und treten am 29. März 2019 in Kraft.

Worben, 29. März 2019

SPplus Worben BE

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manuela Kocher Hirt'.

Manuela Kocher Hirt

SPplus Worben BE

Die Sekretärin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Therese Nikles Bickel'.

Therese Nikles Bickel

Diese Statuten wurden am 29. März 2019 von der SP Kanton Bern genehmigt.

Anhänge

Anhang 1 Grundsätze der SPplus Worben

Anhang 2 Beitrittserklärung zur SPplus Worben